Wiedereinsetzung der Klöster in die Selbstverwaltung ihrer Güter

Vom 10. März 1803 (Stand 31. Januar 1969)

Die Regierungs-Kommission des Kantons Solothurn

nach Abhörung des § 1 der Vermittlungsurkunde über das helvetische Schuldenwesen, welcher ausdrücklich vorschreibt, «dass die Güter, die ehemals den Klöstern zugehörten, denselben wieder sollen zurückgegeben werden, sie mögen denn in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen sein,»

beschliesst:

§ 1

¹ Allen Klöstern, welche im Kanton Solothurn Güter besitzen, ist die ehevorige Selbstverwaltung derselben wieder überlassen.

ξ 2* ...

423.71

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.01.1969	keine Angabe	§ 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	31.01.1969	keine Angabe	aufgehoben	-